



Satzung der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft Niedersachsen-Bremen e. V. (DVWG Niedersachsen-Bremen)

Beschlossen auf der a. o. Mitgliederversammlung in Hannover am 26.09.2012 mit Änderungen der Mitgliederversammlung vom 05.03.2013. Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover am 27.3.2013 unter VR 201909

Inhalt

A Zweck und Mitgliedschaft	2
§ 1 Name, Sitz und Gliederung des Vereins	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand.....	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Ehrungen	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
B Organe und Struktur	4
§ 9 Organe	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 12 Vorstand.....	5
§ 13 Aufgaben des Vorstandes.....	6
§ 14 Ausschüsse und Beiräte	6
§ 15 Junges Forum	6
C Allgemeine Bestimmungen	6
§ 16 Auflösung des Vereins	6
§ 17 Inkrafttreten.....	7

Anmerkung zur Satzung: Alle Ämterbezeichnungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form wiedergegeben. Selbstverständlich stehen alle Ämter Frauen im gleichen Umfang offen.

A Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsche Verkehrswissenschaftliche Gesellschaft Niedersachsen-Bremen e. V. - im Weiteren abgekürzt als DVWG Niedersachsen-Bremen - und hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (2) Die DVWG Niedersachsen-Bremen ist eine Bezirksvereinigung gemäß § 1 (2) der Satzung der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft e. V. (Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 23784 B) - im Weiteren abgekürzt als DVWG.
- (3) Die DVWG Niedersachsen-Bremen arbeitet mit allen regionalen und zentralen Institutionen der Deutschen Verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichtet rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Für die DVWG Niedersachsen-Bremen gelten die Geschäftsordnung und die Finanzordnung der DVWG in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Verkehrswissenschaften auf allen Gebieten zum Wohle der Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Er richtet sein Handeln nach folgenden Grundsätzen aus:
 - a. Er ist eine unabhängige Vereinigung von Verkehrsfachleuten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.
 - b. Er arbeitet interdisziplinär und verkehrsträgerübergreifend.
 - c. Er sieht in der dauerhaften sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Sicherung der Mobilität der Menschen und deren Versorgung eine herausragende gesellschaftliche Aufgabe und engagiert sich für eine nachhaltige Entwicklung aller Verkehrsarten.
 - d. Er befasst sich mit grundsätzlichen und konkreten Aspekten der Entwicklung des Verkehrswesens auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Dabei verbindet er strategisch-langfristige Konzepte mit aktuellen Aufgabenstellungen der Verkehrsentwicklung.
 - e. Er bietet eine neutrale Plattform für den fachlichen und politischen Erfahrungs- und Meinungsaustausch, unterstützt den Prozess der Meinungsbildung, fördert den Wissenstransfer zwischen Theorie und Praxis und trägt zur Weiterbildung im Verkehrswesen bei.
 - f. Er versteht sich als Partner von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.
 - g. Er fördert die Entwicklung des beruflichen Nachwuchses im Verkehrswesen.
 - h. Er bekennt sich zum gesamteuropäischen Einigungsprozess und unterstützt diese Entwicklung mit seinen Aktivitäten.
- (2) Dem Zweck dienen insbesondere:
 - a. Vorträge, Tagungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Diskussionsforen und Exkursionen,
 - b. Wissenschaftliche Stellungnahmen und Empfehlungen für Politik und Verwaltung.
 - c. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,
 - d. Ausloben von Preisen für herausragende verkehrswissenschaftliche Arbeiten,
 - e. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere über das Junge Forum der DVWG Niedersachsen-Bremen, durch gezielte Angebote für Studierende und junge Berufstätige.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck der DVWG Niedersachsen-Bremen ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die bestimmten steuerbegünstigten Zwecke sind die Förderung der Bildung und die Förderung der Wissenschaft.
- (2) Der Verein ist rechtlich selbständig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, dass dem Geschäftsführer oder einzelnen Mitgliedern für ihre Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. als Einzelmitglieder Personen, die durch Studium, Ausbildung oder Erfahrung in der Lage sind, an den Zwecken des Vereins mitzuwirken.
 - b. als Körperschaftliche Mitglieder Vereinigungen sowie Anstalten, Institute, öffentliche Einrichtungen und Behörden, Körperschaften und Firmen, die im Verkehrswesen oder in verwandten Bereichen tätig sind und den Zweck der DVWG Niedersachsen-Bremen fördern wollen.
 - c. als Austauschmitglieder den Tätigkeitsfeldern der DVWG Niedersachsen-Bremen vergleichbare Einrichtungen und Gesellschaften.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich bei der DVWG oder bei einem Vorstandsmitglied der DVWG Niedersachsen-Bremen zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Durch die Mitgliedschaft in der DVWG Niedersachsen-Bremen wird zugleich die Mitgliedschaft in der DVWG erworben. Mitglieder der DVWG, die ihren Sitz im Gebiet der DVWG Niedersachsen-Bremen, d.h. den Bundesländern Niedersachsen und Bremen, haben, sind zugleich Mitglieder der DVWG Niedersachsen-Bremen, es sei denn, ein entgegenstehender Wille wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der DVWG oder der DVWG Niedersachsen-Bremen erklärt.
- (4) Durch einen Umzug in das Gebiet einer anderen Bezirksvereinigung der DVWG wechselt das Mitglied von der DVWG Niedersachsen-Bremen in diese Bezirksvereinigung, es sei denn, ein entgegenstehender Wille wird durch schriftliche Erklärung gegenüber der DVWG oder der DVWG Niedersachsen-Bremen erklärt.

§ 6 Ehrungen

- (1) Mitglieder, die sich um die DVWG Niedersachsen-Bremen und ihre Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern der DVWG Niedersachsen-Bremen ernennen.
- (2) Ehrungen in anderer Form sind möglich und können vom Vorstand veranlasst werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder (und Ehrenmitglieder) haben in der Mitgliederversammlung der DVWG Niedersachsen-Bremen Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht und in der Bundesdelegiertenversammlung der DVWG Teilnahme- und Rederecht gemäß § 6 (2) der Satzung der DVWG.
- (2) Die Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Er setzt sich zusammen aus einem Anteil für die DVWG Niedersachsen-Bremen und einem Anteil für die DVWG. Näheres hierzu ist in der Finanzordnung der DVWG geregelt.
- (3) Fristgerecht sind Zahlungen bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt; der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich an die DVWG Niedersachsen-Bremen erklärt werden und ist zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher eingeht,
 - b. durch den Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des körperschaftlichen Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss; wenn das Mitglied gegen die Interessen der DVWG handelt oder seinen Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen Widerspruch einlegen, hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft lässt die Verpflichtungen unberührt, die vor dem Erlöschen gegenüber dem Verein entstanden sind, und erlaubt keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

B Organe und Struktur

§ 9 Organe

- Organe der DVWG Niedersachsen-Bremen sind
- a. die Mitgliederversammlung (§ 10 - 11) und
 - b. der Vorstand (§ 12 - 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DVWG Niedersachsen-Bremen und Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.
- (2) Mitglieder der DVWG Niedersachsen-Bremen haben Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (3) Präsidium und Geschäftsführung der DVWG haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie beschließt die strategischen Ziele zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Arbeit.
 - b. Sie beschließt Satzung und Satzungsänderungen.
 - c. Sie wählt den Vorstand der DVWG Niedersachsen-Bremen gemäß § 12 (1), beschließt gegebenenfalls dessen Abberufung und erteilt Entlastung.
 - d. Sie bestätigt den vom Jungen Forum der DVWG Niedersachsen-Bremen gewählten Vertreter für den Vorstand.

- e. Sie wählt die Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung der DVWG gemäß § 9 (3) der Satzung der DVWG.
 - f. Sie beschließt über die Höhe der ihr gemäß § 7 (2) zufließenden Mitgliedsbeiträge.
 - g. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen und genehmigt den Jahresabschluss auf der Grundlage des Berichts der von ihr gewählten Rechnungsprüfer.
 - h. Sie beschließt den Wirtschaftsplan und die Ziele der mittelfristigen Finanzplanung.
 - i. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer.
 - j. Sie ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Vorschlag des Vorstands.
 - k. Sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gemäß § 8 (1) c.
 - l. Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins gemäß § 16.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ein.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Anträge ein. Spätere Anträge müssen spätestens bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen. Danach können Anträge zur Tagesordnung bis zu ihrer Genehmigung zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder sie befürworten. In diesem Fall bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung, den Antrag zu behandeln. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung versandt werden.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit der 1. Vorsitzende; zum Beschluss über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins vgl. § 16 (1).
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, dieses ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand der DVWG Niedersachsen-Bremen besteht aus bis zu 8 Mitgliedern mit mindestens folgenden Funktionen:
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Vertreter des Jungen Forums

Zusätzlich können weitere Mitglieder zur Berücksichtigung regionaler Aspekte oder besonderer Aufgaben gewählt werden.

- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer.
- (4) Die Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung niederlegen.
- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes. Dies gilt auch für den Rücktritt des gesamten Vorstandes. Bis zur Nachwahl kann der Vorstand für jedes zurückgetretene Vorstandsmitglied einen kommissarischen Vertreter berufen.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. Beratung aller wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit und der Geschäftsführung,
 - b. Festlegung des Sitzes der Geschäftsstelle,
 - c. Vertretung der Interessen der DVWG Niedersachsen-Bremen gegenüber der DVWG,
 - d. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
 - e. Beratung und Beschlussfassung zu den Aktivitäten der DVWG Niedersachsen-Bremen,
 - f. Beratung der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Beratung von Anträgen zur Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - i. Beratung und Beschlussfassung zur Gestaltung der Nachwuchsförderung,
 - j. Berufung und Abberufung von Ausschüssen und Beiräten,
 - k. Beratung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie zu anderen Ehrungen.
- (2) Der Vorstand leitet die DVWG Niedersachsen-Bremen nach der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Vorstands werden Protokolle verfasst.

§ 14 Ausschüsse und Beiräte

- (1) Zur Unterstützung seiner Mitglieder kann der Vorstand Ausschüsse bilden, über deren Tätigkeit dem Vorstand regelmäßig zu berichten ist. Der Arbeitsauftrag und die Mitglieder eines Ausschusses werden bei der Einsetzung bestimmt. Nach Erfüllung des Arbeitsauftrages löst sich der Ausschuss wieder auf.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen, in dem Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung tätig sind. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammen.

§ 15 Junges Forum

- (1) Der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient die Arbeitsgemeinschaft Junges Forum. Sie befasst sich u. a. mit verkehrswissenschaftlichen Entwicklungsfragen sowie mit Fragen der Aus- und Fortbildung. Sie fördert den Wissenstransfer unter den jungen Mitgliedern und den Aufbau sowie die Pflege von Kontakten im nationalen und internationalen Rahmen. Die Tätigkeit des Jungen Forums vollzieht sich gemäß den von der Bundesdelegiertenversammlung der DVWG beschlossenen Richtlinien.
- (2) Die DVWG Niedersachsen-Bremen unterstützt ihr Junges Forum ideell und finanziell.

C Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur die Mitgliederversammlung beschließen, die zu diesem Zweck besonders einzuberufen ist. Der Beschluss über die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Wird diese Anwesen-

heit nicht erreicht, so entscheidet bei einer erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover in Kraft.